

## **Mitteilung des Senats vom 8. Dezember 2009**

### **Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und der ehrenamtlichen Richter am Verwaltungs- sowie am Oberverwaltungsgericht für die am 1. April bzw. 1. Juli 2010 beginnenden Amtszeiten\*)**

Die fünfjährigen Amtszeiten der am Verwaltungs- sowie der am Oberverwaltungsgericht tätigen ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter laufen am 31. März bzw. am 30. Juni 2010 ab.

Zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und der ehrenamtlichen Richter an den Verwaltungsgerichten für die am 1. April bzw. am 1. Juli 2010 beginnenden neuen fünfjährigen Amtszeiten hat die Stadtgemeinde Bremen gemäß § 28 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für jedes Verwaltungsgericht gesondert eine Vorschlagsliste aufzustellen. Die Zahlen der gemäß § 28 Satz 2 VwGO in die Vorschlagslisten aufzunehmenden Personen beruhen auf den von dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts und der Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts nach § 27 VwGO getroffenen Bestimmungen über die erforderlichen Zahlen ehrenamtlicher Richterinnen und ehrenamtlichen Richter.

Die vorbereiteten Vorschlagslisten selbst enthalten Vorschläge der in der Stadtbürgerschaft vertretenen politischen Parteien und der in der Stadt Bremen vertretenen Berufsverbänden, Gewerkschaften, Kammern, Kirchen, Ortsämtern, sonstigen Parteien und Presse sowie freiwillige Meldungen von Bürgern und Bürgerinnen (Selbstmelderinnen und Selbstmelder) aufgrund der in der örtlichen Presse betriebenen Werbung des Statistischen Landesamtes – Wahlamt –.

Von der Aufnahme in die Vorschlagslisten sind nur Personen ausgeschlossen, die die in § 20 der Verwaltungsgerichtsordnung genannten Voraussetzungen (deutsche Staatsangehörigkeit, Vollendung des 30. Lebensjahrs und Wohnsitz im Gerichtsbezirk) nicht erfüllen oder bei denen ein Ausschließungsgrund nach § 21 der Verwaltungsgerichtsordnung vorliegt (Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten, Verlust des Wahlrechts oder Anklage wegen einer Tat, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, Vermögensverfall).

Die Entscheidung darüber, welche Personen tatsächlich gewählt werden, obliegt allein den Wahlausschüssen, die mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gerichts und von der Bürgerschaft gewählten Mitgliedern besetzt sind.

Nach Beschlussfassung durch die Stadtbürgerschaft wählen die Wahlausschüsse bei den Verwaltungsgerichten gemäß § 29 Absatz 1 VwGO aus den Vorschlagslisten die erforderliche Anzahl ehrenamtlicher Richterinnen und ehrenamtlicher Richter.

Der Senat überreicht als Anlage der Stadtbürgerschaft

- a) die 359 Personen umfassende vorbereitete Vorschlagsliste für das Verwaltungsgericht und
- b) die 273 Personen umfassende vorbereitete Vorschlagsliste für das Oberverwaltungsgericht

in je 15 Exemplaren mit der Bitte, gemäß § 28 Satz 4 VwGO den vorbereiteten Vorschlagslisten mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Stadtbürgerschaft, mindestens jedoch der Hälfte ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl zuzustimmen.

\*) Die Vorschlagslisten sind den in der Bremischen Bürgerschaft vertretenen Fraktionen zugeleitet worden.